



# **Grabmal- und Bepflanzungssatzung**

**für die Friedhöfe**

**der Evangelisch-Lutherischen  
Kirchengemeinde Dortmund-Asseln**

**vom 14.11.2019**

Der Friedhof und seine Gestaltung sind sowohl Zeichen des Trostes und der Hoffnung für die Trauernden als auch Zeugnis und Bekenntnis vor der Welt. Die Gestaltung der Grabstätten und deren Erhaltung dienen daher nach christlichem Verständnis der Verkündigung von Tod und Auferstehung. Grabmale und Bepflanzungen müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Die Gestaltung darf nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes unangemessen ist. Der Friedhof ist ökologisch bedeutungsvoll. Darum soll auch die Grabstätte mit Verantwortung für Gottes Schöpfung ökologisch gepflegt und bepflanzt werden. Daraus ergeben sich für die Gemeinde verbindliche Maßstäbe, die Grabstätten und Grabmale zu gestalten.

Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Dortmund Asseln

- als Friedhofsträgerin –

„erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung katedral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung - VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 13 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende“

# Grabmal- und Bepflanzungssatzung

## Inhalt

<b>§ 1 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften</b>	<b>4</b>
<b>§ 2 Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften</b>	<b>4</b>
<b>§ 3 Grabfelder mit bodengleichen Grabbeeten</b>	<b>4</b>
<b>§ 4 Grabstättengestaltung</b>	<b>4</b>
<b>§ 5 Beschränkung der Gestaltung</b>	<b>5</b>
<b>§ 6 Grabmale – Allgemeines - Gestaltung</b>	<b>5</b>
<b>§ 7 Grabmale aus Stein</b>	<b>6</b>
<b>§ 8 Grabmale aus Metall</b>	<b>6</b>
<b>§ 19 Grabmale aus Holz</b>	<b>7</b>
<b>§ 10 Abmessungen</b>	<b>7</b>
<b>§ 11 Antrag</b>	<b>8</b>
<b>§ 12 Öffentliche Bekanntmachung</b>	<b>8</b>

## **§ 1**

### **Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften**

Für alle Grabfelder gelten die Gestaltungsvorschriften der Friedhofssatzung.

## **§ 2**

### **Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften**

1) Alle Grabfelder unterliegen den zusätzlichen Gestaltungsvorschriften dieser Grabmal- und Bepflanzungssatzung

(2) Die Friedhofsverwaltung hält die von der Friedhofsträgerin beschlossenen Aufteilungspläne zur Einsicht bereit.

## **§ 3**

### **Grabfelder mit bodengleichen Grabbeeten**

1) Die Grabfläche ist als bodengleiches Grab anzulegen.

2) Die Grabstätte ist zu einem überwiegenden Teil einheitlich mit bodendeckenden Pflanzen (z. B. Cotoneaster, Cotula, Euonymus, Hedera, Sedum, Vinca) zu begrünen. Es darf immer nur eine Pflanzenart verwendet werden. Die Grabstätte kann zusätzlich der Jahreszeit entsprechend mit Blumen bepflanzt werden. Die Friedhofsverwaltung hält eine Vorschlagsliste zur Einsicht bereit.

## **§ 4**

### **Grabstättengestaltung**

1) Bei Reihengräbern und auf Wunsch auch bei Wahlgräbern stellt der Friedhofsgärtner je nach Witterung ca. 8 Wochen nach der Erdbestattung das Grab her.

2) Wahlgräber müssen, auch wenn sie nicht belegt sind, gärtnerisch hergerichtet und instandgehalten werden. Hierzu gehört auch das Schneiden der Umrandungshecken. Gehölze auf der Grabstätte dürfen eine Höhe von 1,50 m und die Grenzen der Grabstätte nicht überschreiten. Das Pflanzen von Bäumen ist nicht gestattet. (§ 20 Friedhofssatzung)

3) Die Abgrenzung von Reihengräbern zum Weg und anderen Grabfeldern wird von der Friedhofsträgerin vorgenommen. Die Nutzungsberechtigte Person darf keine eigene Einfassung anbringen. Die Bepflanzung der Grabstätte muss von den Nutzungsberechtigten übernommen werden.

4) Grablaternen müssen in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend sein und sich der Umgebung anpassen.

5) Blumenschalen sollen einfache Formen haben, farblich unauffällig aussehen. Blumenschalen aus Kunststoff sind nicht erlaubt.

6) Trittplatten müssen aus Naturstein sein.

## **§ 5 Beschränkung der Gestaltung**

- 1) Nicht gestattet sind – ergänzend zu den Bestimmungen der jeweils geltenden Friedhofssatzung - das Einfassen der Grabstätte oder Grabhügel mit Steinen, Hecken, Holz, Eisen, Kunststoff u. ä. sowie das teilweise oder ganzflächige Abdecken der Grabstätte mit Kies, Platten, Folien, Torf u. ä.
- 2) Die Friedhofsverwaltung kann die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen verlangen und gegebenenfalls durchsetzen, die dieser Satzung widersprechen.

## **§ 6 Grabmale – Allgemeines - Gestaltung**

- 1) Die Zustimmung zur Errichtung von Grabmalen gemäß § 23 Friedhofssatzung erfolgt nach gestalterischen, handwerklichen und künstlerischen Maßstäben
- 2) Grabmale können aus Naturstein, Holz oder Metall errichtet werden.
- 3) Nicht zugelassen ist die Verwendung von Gesteinsbrocken, Findlingen, Tropfsteinen, Kunststeinen, Zement, Gips, Glas, Keramik und Porzellan.
- 4) Das Grabmal mit seinen Schriften, Ornamenten und Symbolen darf nur aus einem Material bestehen.
- 5) Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt sein und dürfen nicht aufdringlich groß sein
- 6) Nicht zugelassen ist die Verwendung von Emaille, Fotografien, Blech, Draht und Kunststoff, von Ölfarb- und Lackanstrich, sowie das Ausmalen der Schrift mit Farbe, Silber oder Gold.
- 7) Auf dem Grabmal ist vertiefte und erhabene Schrift zugelassen. Die Schrift muss formal gut gestaltet sein. Es ist nur eine Schrifttype zu verwenden. Vertiefte Schrift darf nicht flacher als in einem Winkel von 60 Grad eingearbeitet werden. Erhabene Schrift darf schwach geschliffen, aber nicht poliert werden. Glanz und Spiegelwirkung sind zu vermeiden. Stehenbleibende Flächen für spätere Schriftnachträge sollen in der gleichen Weise bearbeitet werden. Die Reliefhöhe erhabener Buchstaben oder die einer genuteten Schrift soll 5 mm nicht unterschreiten. Die Buchstaben sollen nicht größer als 65 mm sein.
- 8) Abweichend von § 7, Abs.4 dieser Satzung sind auch Schriften in Blei-Intarsia oder zusammenhängend gegossene Schriftbänder zugelassen
- 9) Nicht zugelassen ist das Anbringen von Fotografien auf Emaille, Kunststoff oder ähnlichem Material.
- 10) Die Wiedergabe von Bibelstellen im Wortlaut ist erwünscht. Das Bibelwort als Zeugnis des Glaubens soll vor den Namen der Verstorbenen seinen Platz haben.

11) Die Inschrift kann neben Namen und Lebensdaten der verstorbenen Person auch ihre Berufsbezeichnung und weitere Angaben enthalten. Die Wiedergabe nur des Familiennamens oder des Familiennamens vor dem Vornamen sind nicht gestattet.

12) Anredeformulierungen wie „Ruhe sanft“ oder „Auf Wiedersehen“ dürfen nicht verwendet werden. Die Wiedergabe von Verwandtschaftsbezeichnungen im Stil der Todesanzeigen sowie Kosenamen sind nicht gestattet.

13) Neben der Inschrift wird als Gestaltungselement die Verwendung von Zeichen, Sinnbildern und Darstellungen empfohlen, die den christlichen Glauben bezeugen. Wappen oder Handwerkszeichen sind zugelassen, soweit sie nicht im Widerspruch zur christlichen Botschaft stehen.

14) Sind Grabmale von der Rückseite her sichtbar, soll auch die Rückseite gestaltet werden.

15) Die Friedhofsträgerin kann in gestalterisch begründeten Fällen Ausnahmen gestatten, wenn diese sich in die Gesamtgestaltung des Friedhofes einfügen.

16) Ergibt sich die Notwendigkeit, auf einer Grabstätte außer dem stehenden Grabmal weitere Grabmale zu errichten, so ist das nur in Form von liegenden Steinen zulässig.

## **§ 7**

### **Grabmale aus Stein**

1) Für Grabmale, die auf den Friedhöfen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dortmund-Asseln aufgestellt werden, sollen Natursteine aus dem heimischen Raum verwendet werden.

2) Jede handwerkliche Bearbeitung ist zugelassen. Alle Seiten müssen gleichmäßig bearbeitet sein. Glanz und Spiegelwirkung dürfen nicht erzielt werden.

3) Die Grabmale sollen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben.

4) Steineinfassungen auf Wahlgräbern sind nur mit einer Stärke von höchstens 6 cm zugelassen

## **§ 8**

### **Grabmale aus Metall**

1) Grabmale aus geschmiedetem oder gegossenem Metall (z. B. Stahl, Bronze, Aluminium) sind zugelassen. Geschmiedete Grabmale sollen von Hand gearbeitet oder getrieben sein.

2) Grabmale aus Metall können entweder mit einem Natursteinsockel oder mit einem liegenden Stein als Namensträger verbunden werden. Die Schrift auf dem Sockel oder dem Stein kann entweder aus demselben Material wie das Grabmal oder in den Stein gehauen sein.

## § 9 Grabmale aus Holz

- 1) Für Grabmale aus Holz sollen widerstandsfähige heimische Hölzer von mindestens 60 mm Stärke verwendet werden. Geeignet ist insbesondere gut abgelagertes Eichenholz.
- 2) Folgende Formen sind zulässig: Das Kreuz, die Stele, das kubische Grabmal, die freistehende Plastik und die kleine Tafel. Das liegende und das schräggestellte Kreuz sind nicht zulässig.
- 3) Die Oberfläche des Holzes ist handwerklich zu bearbeiten. Die Schrift muss vertieft oder erhaben gestaltet werden.
- 4) Auf das Holz dürfen keine Farben oder Lacke aufgetragen werden. Zur Imprägnierung sind umweltverträgliche Holzschutzmittel zu verwenden.
- 5) Betonfundamente von Holzgrabmalen müssen unter der Erdoberfläche liegen.

## § 10 Abmessungen

1) Stehende Grabmale (Stelen) sollen folgende Abmessungen haben, wobei die mittlere Breite geringer sein soll als die halbe Höhe (Hochformat). Die Mindeststärke beträgt 14 cm.

<b>Wahlgrabstätten</b>	<b>Höhe</b>	<b>Breite</b>
a) Einzelgrabstätten	60-95 cm	40-65 cm
b) Mehrstellige Grabstätten	60-95 cm	45-120 cm
c) Urnengrabstätten	Bis 40 cm	Bis 50 cm
d) Grabstätten gem. §2.1 g) + h)	80 cm	40 cm
<b>Reihengrabstätten</b>		
e) Erdgrabstätten	50-75 cm	25-45 cm
f) Urnengrabstätten	50-75 cm	25-35 cm

(2) Liegende Grabmale (Kissen) haben folgende Abmessungen, wobei Urnengrabstätten höchstens zu 25 Prozent bedeckt sein dürfen. Die Mindeststärke beträgt 12 cm.

	<b>Höhe</b>	<b>Breite</b>
a) Wahlgrabstätten	bis 40 cm	bis 50 cm
b) Reihengrabstätten	40-50 cm	40-50 cm
c) Erdgrabstätten	bis 30 cm	bis 40 cm
d) Urnengrabstätten	35-40 cm	35-80 cm

## **§ 11 Antrag**

1) Das Aufstellen sowie jedes Verändern der Grabmale und Wahlgrab-Umfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsträgerin.

2) Die Aufstellung und Verändern eines Grabmals und der Wahlgrab-Einfassungen ist von der Genehmigung der Friedhofsträgerin abhängig. Der Antrag muß rechtzeitig eingereicht werden, die Bearbeitung kann bis zu 4 Wochen dauern. Mit der Durchführung dürfen nur zugelassene Bildhauerinnen und Bildhauer oder Steinmetzinnen oder Steinmetze beauftragt werden. Der Antrag muß unter Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen (im Maßstab 1:10), in doppelter Ausfertigung, mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, sowie über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift und der Symbole bei der Friedhofsträgerin eingereicht werden.

Entsprechende Formulare sind im Gemeinde- und Friedhofsbüro der Kirchengemeinde erhältlich.

## **§ 12 Öffentliche Bekanntmachung**

1) Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 14.11.2019/14.05.2019.

3) Die jeweils gültige Fassung der Grabmal- und Bepflanzungssatzung liegt zur Einsichtnahme beim Friedhofs- und Gemeindebüro aus. Außerdem kann Sie auf der Internetseite der Gemeinde

[www.asseln-evangelisch.de](http://www.asseln-evangelisch.de)

heruntergeladen werden.

Beschlossen durch das Presbyterium  
Dortmund-Asseln, 14.11.2019

Kirchenaufsichtlich genehmigt  
Bielefeld, 7. Januar, 2020

Bekannt gemacht am 23.1.2019